

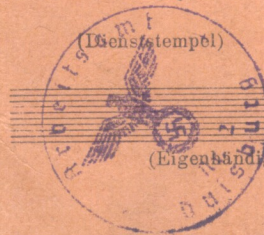
Nicht Reichsdeutscher
Ersatzkarte für Arbeitsbuch Nr. ~~117/299~~ 3

(§ 4 Abs. 2 der 1. Durchführungs-Verordnung zum Gesetz
über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. 5. 1935,
§ 11 der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 18. 5. 1935)

Name: Dom der Sinden
(bei Frauen auch Geburtsname)
Vorname: Godefr. Joh.
Geburtstag: 30. 1. 1922
Geburtsort: Heeze Kreis: im Niederlande
(Niederlande)
Berufsgruppe u. -art: 13 b
Wohnort:
Straße: Nr. 150

Die Ersatzkarte hat Gültigkeit bis zum 30. Juni
1945 und ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt dem Arbeits-
amt zurückzugeben. Erhält der Inhaber sein altes Arbeitsbuch
zurück oder wird ein neues Arbeitsbuch ausgestellt, so ist die
Ersatzkarte sofort zurückzugeben.

Smisberg, den 5. 4. 1943



Arbeitsamt
(Stempel des Arbeitsamtes)
Duisburg

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Die Ersatzkarte tritt an die Stelle des Arbeitsbuches. Die für das Arbeitsbuch erlassenen Bestimmungen, insbesondere über die Übergabe des Buches an den Unternehmer, die Aufbewahrung, die vorzunehmenden Eintragungen und Anzeigen usw. sowie die Strafbestimmungen finden auch auf die Ersatzkarte Anwendung.

Vom Unternehmer auszufüllen

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung	4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	Tag der Be- endigung der Beschäftigung	Unterschrift des Unternehmers
<p>Bäckerei u. Konditoreibetrieb Gerhard Jorißen Hamborn Daisburger Straße 150 Ref 52933</p>	<p>Bäckerei</p>	<p>2. Juni 1943</p>	<p>Bäckergerelle</p>	<p>29. März 1945</p>	<p><i>Emil Jorißen</i></p>

Der Unternehmer hat von jeder Eintragung in die Ersatzkarte

gleichzeitig dem Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten.

Zur Beachtung!

Wenn der Arbeitsbuchinhaber das Reichsgebiet verläßt, ist das Arbeitsbuch, bzw. die Ersatzkarte für das Arbeitsbuch, durch den Betriebsführer sofort an das zuständige Arbeitsamt zurückzugeben.